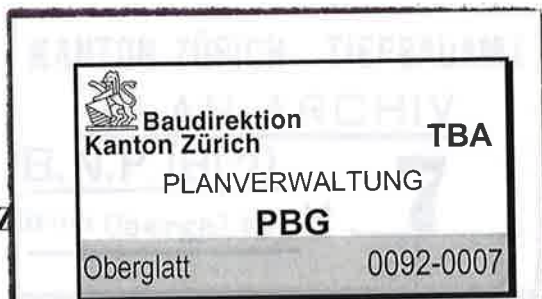


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**
Sitzung vom 16. August 1956.



2628. Baulinien. Mit Eingabe vom 25. Juli 1956 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. Juni 1956 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Hofstetterstrasse und der Hohlen Gasse in Hofstetten, Gemeinde Oberglatt. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 3. Juli 1956 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirkrates Dielsdorf vom 24. Juli 1956 keine Einsprachen ein.

Die Hofstetterstrasse (II. Kl. Nr. 4) verbindet das Dorf Oberglatt mit dem Gemeindeteil Hofstetten. Bei der Hohlen Gasse handelt es sich um eine Gemeindestrasse, die von Hofstetten nach der Glattalstrasse führt. Im Hinblick auf die zu erwartende Bautätigkeit längs der Hofstetterstrasse und der Hohlen Gasse war die Festsetzung von Baulinien gegeben. Der Abstand beträgt für erstere 24 m, für letztere 22 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 28. Juni 1956 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Hofstetterstrasse und an der Hohlen Gasse in Hofstetten, Gemeinde Oberglatt, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberglatt wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt unter Rücksendung je dreier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirkrat Dielsdorf und an die Baudirektion.

Zürich, den 16. August 1956.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler